

Das Prinzip kann daher nur die zweiseitige Regelung sein, und dieses Prinzip wird auch in den „Grundlagen“ streng eingehalten.

Sehen wir uns Lübchens hauptsächliche Gegenargumente an:

1. Einer zukünftigen internationalen Regelung soll nicht vorgegriffen werden. Da ein solches Abkommen nicht nur festlegen darf, wann von einem der beiden Staaten das Recht des betreffenden ausländischen Staates angewandt werden soll, sondern auch die Fälle der Anwendbarkeit des Rechts der DDR regeln muß, würde dieses Argument, wenn es richtig wäre, gegen jede Regelung des Kollisionsrechts sprechen. Es ist aber nicht richtig, da internationale Abkommen natürlich unserer internen Regelung Vorgehen.

2. Die zweiseitige Kollisionsregelung wäre vielfach eine Art Vorleistung von unserer Seite. Lübchen führt hier also gewissermaßen den Gedanken des sog. Synallagma ins Kollisionsrecht ein. Das ist abwegig. Es ist anerkannt, daß die Anwendung einer ausländischen

Rechtsordnung nicht davon abhängig gemacht werden darf, daß der betreffende ausländische Staat in einem analogen Fall, aber bei umgekehrter Gestaltung des Anknüpfungsmoments, unser Recht anwendet<sup>13</sup>. Die weiteren Ausführungen Lübchens sind nicht immer ganz verständlich; z. B. vermengt er offenbar auch die Frage des Umfangs der Rechtsfähigkeit mit der Frage der Anwendbarkeit ausländischen Rechts. Seine Schlußbemerkung läßt wieder manches offen. Auf Fragen zu Einzelproblemen wird an anderer Stelle einzugehen sein. Grundsatz ist jedenfalls die zweiseitige Regelung durch unser Kollisionsrecht.

Soviel zum Gegenstand und Inhalt der in Aussicht genommenen Regelung einerseits und den allgemeinen Schlußfolgerungen, die daraus zu ziehen sind. Konkrete Fragen der geplanten Kodifikation soll ein späterer Beitrag behandeln.

<sup>13</sup> Vgl. Lutz, a. a. O., S. 240 f., der auf weitere Literaturangaben verweist.

## *dl&akt uud Justiz iu dar djuudasrapublik,*

CARLOS FOTH und GERHARD ENDER, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

### **Einige Wahrheiten über „Experten“ der westdeutschen Strafrechtsreform**

In diesen Tagen wurde bekannt, daß im Rahmen der forcierten Notstandsgesetzgebung der Entwurf eines neuen westdeutschen Strafgesetzbuches, der schon im Jahre 1960 fertiggestellt und bereits von der 3. Bundesregierung beschlossen worden war, zu Pfingsten dieses Jahres dem 4. Bundestag zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll. An der Erarbeitung dieses Entwurfs waren bekanntlich überwiegend Juristen und Strafrechtslehrer beteiligt, die schon die vom Nürnberger Juristenurteil als unmenschliche Terror- und Morddirektiven charakterisierten Hitlergesetze ausgearbeitet hatten. So ist für die westdeutsche sog. Große Strafrechtsreform der Hochverratsspezialist der Nazis, der ehemalige Regierungsrat im faschistischen Reichsjustizministerium und heutige Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium Dr. Scha f h e u t l e, hauptverantwortlich. Er war es, der für Hitler vor allem die berüchtigten Nazibestimmungen über den Hoch- und Landesverrat, über die Einführung des Volkserichtshofes und die Bestimmungen über die sog. Gewohnheitsverbrecher verfaßte. Heute schaffen dieselben „Experten“ das Gesinnungsstrafrecht für das klerikal-militaristische Regime. Den im Hinblick darauf erhobenen Vorwürfen suchen die Blutjuristen Hitlers dadurch zu begegnen, daß sie auf ähnliche Bestimmungen in solchen Ländern verweisen, die als sog. klassische bürgerliche Demokratien gelten und faschistischer Tendenzen bisher nicht verdächtigt wurden.

Bekanntlich ist gerade der bisherige Tatbestand des § 90a, der durch das berüchtigte erste Strafrechtsänderungsgesetz (Blitzgesetz) im Jahre 1951 in das westdeutsche StGB eingefügt wurde, über den Bereich der Bundesrepublik hinaus auf stärkste Kritik gestoßen. Deshalb haben sich inzwischen auch prominente westdeutsche Juristen davon distanziert.

Es nimmt nicht wunder, daß gerade der das Land Hessen in der Großen Strafrechtskommission repräsentierende berüchtigte Blutstaatsanwalt von Posen, Heinz Fritz, den § 90a in einem neuen Gewände in das künftige Strafgesetzbuch übernehmen möchte:.....

„Die hier zu treffenden Feststellungen stellen ähnliche Aufgaben, wie sie der § 90a StGB gestellt hat. So stehen wir hier vor der Frage, ob wir in diesem Bereich überhaupt an unseren bewährten schuldstrafrechtlichen Prinzipien der Kasuistik — vielleicht der aufgelockerten Kasuistik — festhalten sollen oder ob wir uns nicht den Methoden des politischen Gegners anpassen müssen. Der uns gegenüberstehende politische Gegner arbeitet außerordentlich elastisch. Obgleich ich im allgemeinen ein Gegner von Generalklauseln im Strafrecht bin, meine ich hier doch, wir müßten uns ernsthaft überlegen, ob wir nicht an Artikel 275 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs anknüpfen sollten ... Wenn ein Land mit so reicher rechtsstaatlicher Tradition wie die Schweiz hier keine Bedenken gehabt hat, dann sollten wir diese Bedenken ebenfalls nicht haben.“<sup>1</sup>

Wer sind diese politischen Gegner des Blutstaatsanwalts Fritz? Es sind die gleichen demokratischen Kräfte, die von ihm und seinesgleichen bereits während des NS-Regimes allein schon wegen ihrer non-konformistischen Gesinnung aufs Schafott oder ins KZ gebracht wurden. Der Fall Burmann ist nur einer der vielen Beweise dafür<sup>2</sup>.

Ein vor allem auf die Täuschung der Öffentlichkeit des In- und Auslandes abzielendes demagogisches Argument ist der von Fritz lancierte Hinweis auf die Schweiz. Aus den Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission ist ersichtlich, daß neben Fritz auch andere Mitglieder dieser Kommission durch Hinweise auf Beispiele aus dem Schweizer Strafrecht den berechtigten Vorwürfen begegnen möchten, daß die Bundesrepublik die Traditionen der NS-Willkür-Justiz fortsetze. Solche eklektizistischen Vergleiche mit der Schweiz entbehren schon deshalb jeder

<sup>1</sup> Vgl. 105. Sitzung der westdeutschen Großen Strafrechtskommission vom 14. Oktober 1958, Bd. 10 der Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, S. 6r>.

<sup>2</sup> Vgl. dazu: Blutjürißen Hitlers — Gesetzgeber Adenauers, herausgegeben von der VDJD, S. 22.